



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.06.21	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 30.06.2021	239
23.06.21	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung am 07.07.2021	241
25.06.21	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Gänsstücke – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Kriegsfeld	242

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.06.21	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände; Meldung der önologischen Verfahren	244
25.05.21	Bekanntmachung des Pressedienstes des Landesamtes für Steuern über die Öffnung vieler Service-Center	245

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

22.06.2021 Bit/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 30. Juni 2021, 19:00 Uhr

in der Aula des Nordpfalzgymnasiums, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Str. 47a, Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Antrag der Stadtratsfraktion Wir für Kibo auf Online-Übertragung der öffentlichen Ausschuss- und Stadtratssitzungen
3.	Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FWG; Grundsatzbeschluss zu einem privatrechtlichen Engagement der Stadt Kirchheimbolanden bzgl. Wohnungen und gewerblicher Immobilien
4.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VhbB-Plan) "Freiheitsstraße"; Zustimmung zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und Beschluss über den Einleit Antrag des Vorhabenträgers
5.	2. Änderung des Bebauungsplans "Auf dem Wingert"; Beschlussfassung
6.	Anträge auf 3. Änderung des Bebauungsplans "Kupferberg-West"; Beschlussfassung
7.	Bauangelegenheit; Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan "Am Schloßgarten"
8.	Schloßgarten - Stand Teichsanierung und weiteres Vorgehen
9.	Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen - Beratung und Beschlussfassung
10.	Zusammenarbeit der Stadt Kirchheimbolanden mit dem CJD (Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.) im Bereich der Jugendarbeit; hier: Kündigung
11.	Errichtung eines Waldkindergartens der Stadt Kirchheimbolanden
12.	Antrag der Wir für Kibo Fraktion; Vorstellung der Jugendarbeit im Stadtrat durch das CJD
13.	Antrag CDU-Fraktion; Auskunft über Verstöße gegen Coronamaßnahmen

14. Antrag CDU-Fraktion; Schrittweise Ausbau des Freizeitgeländes auf dem Schillerhain
15. Anfrage RM Dr. Leber zum Thema Stadtentwicklung
16. Anfrage RM Dr. Leber; Umsetzung Schloßstraße 36

Nicht öffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten
18. Grundstücksangelegenheiten;
19. Grundstücksangelegenheiten;
20. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
21. Vertragsangelegenheit



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

23.06.2021 Bit/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 7. Juli 2021, 19:00 Uhr

in der Aula des Nordpfalzgymnasiums, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Str. 47a, Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Beratung und Beschlussempfehlung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2021
2.	Beratung und Beschlussempfehlung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2021

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans „Gänsstücke – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Kriegsfeld

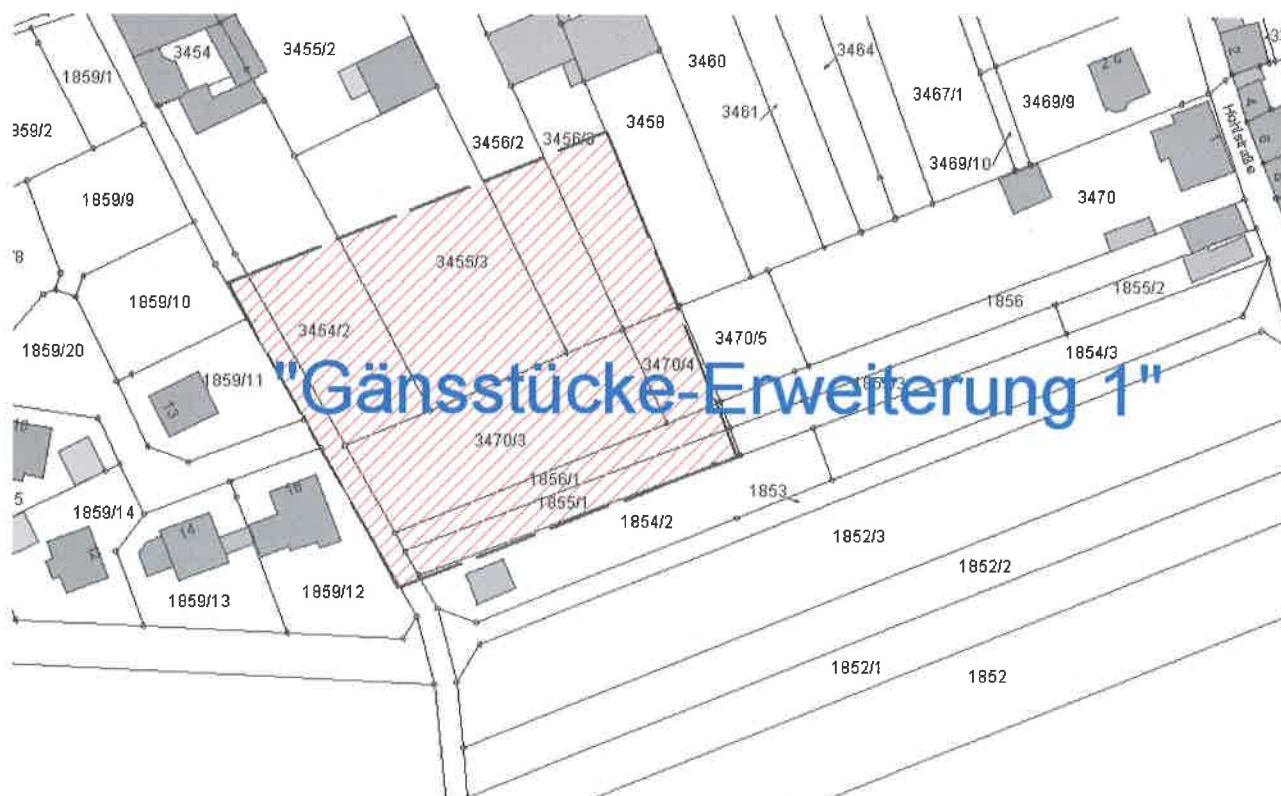
Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Kriegsfeld hat am 17.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Gänsstücke – Erweiterung 1“ zur Schaffung von Wohnbaugrundstücken beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 20.12.2019. Die Ortsgemeinde hat am 26.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Fläche von rd. 4.300 m² umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 1803 teilweise, 1855/1, 1856/1, 3454/2 teilweise, 3455/3 teilweise, 3456/2 teilweise, 3456/3 teilweise, 3470/3, 3470/4; in der Gemarkung Kriegsfeld.

Geltungsbereich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Entwurfsunterlagen in der Zeit zwischen

05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021

öffentlich aus. Während der Offenlagefrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgeben.

Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/kriegsfeld-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite /Kriegsfeld / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Gänsstücke-Erweiterung 1“) eingesehen werden.

Hinweise:

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kriegsfeld den, 25.06.2021

gez. Ziegler

Ortsbürgermeister



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2021

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2021** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

33/2021

Finanzämter:

Viele Service-Center donnerstags wieder ohne Termin geöffnet

Die Zahl der Corona-bedingten Infektionen ist in Rheinland-Pfalz gesunken. Dieser positiven Entwicklung angepasst können Bürgerinnen und Bürger – in Abhängigkeit von der lokalen Inzidenz - viele Service-Center ab dem 24.06.2021 donnerstags wieder in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ohne vorherige telefonische Terminvereinbarung aufsuchen. Ob das jeweilige Service-Center geöffnet hat, ist der jeweiligen Homepage zu entnehmen.

Weiterhin stehen die Service-Center der rheinland-pfälzischen Finanzämter auch an anderen Tagen für persönliche Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter www.lfst.fin-rlp.de zu finden ist.

Das Landesamt für Steuern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass viele Anliegen auch telefonisch geklärt werden können. Um auch weiterhin die Infektionsrisiken so gering wie möglich zu halten, sollte ein persönlicher Besuch im Service-Center auf unbedingt notwendige Fälle beschränkt bleiben. Für allgemeine steuerliche Fragen steht zudem die Info-Hotline der Finanzverwaltung von Montag bis Donnerstag in den Zeiten von 08:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr unter Telefon 0261 20 179 279 zur Verfügung.

Die Finanzämter bitten außerdem um Verständnis, dass alle Besucherinnen und Besucher während des Aufenthalts im Dienstgebäude mindestens eine medizinische Mund-/Nasen-Bedeckung tragen müssen und die dort ausgehängten Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sind.